

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Anwendbarkeit

GERSTER bestellt ausschliesslich unter den nachstehenden Bedingungen.

1.2 Auftragsbestätigung

Der Lieferant hat jede Bestellung von GERSTER umgehend durch Rücksendung des rechtsgültig gegengezeichneten Bestellsdoppels oder eines sinngemässen Dokuments zu bestätigen. GERSTER behält sich für den Fall, dass die Bestätigung nicht innert 14 Tagen ab Bestelldatum einlangt, das Recht vor, ohne Angabe von Gründen von der Bestellung zurückzutreten. Massgebliches Bestelldatum ist das auf der Bestellung erscheinende.

1.3 Abweichungen

Änderungen und Ergänzungen vorliegender Einkaufsbedingungen sowie davon abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten wie auch mündliche Vereinbarungen binden GERSTER nur unter der Voraussetzung, dass GERSTER sie als Zusatz zu ihren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt. Weder durch die Abnahme von Lieferungen noch durch deren Bezahlung unterzieht sich GERSTER den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

1.4 Qualitätssicherung

Allfällige Qualitätssicherungsvorschriften von GERSTER sind der Bestellung beigelegt und bilden gegebenenfalls integrierenden Bestandteil des Vertrages.

1.5 Ethische Grundsätze

Ethische Grundsätze wie Achtung der Persönlichkeitsrechte Dritter, Wahrung der Menschenrechte, Verbot von Kinderarbeit, Schutz der Umwelt etc. werden von GERSTER und ihren Vertragspartnern in höchster Masse respektiert und strengstens eingehalten.

2. Lieferung

2.1 Beststellungsabweichungen

Beststellungsabweichungen hinsichtlich Qualität, Stückzahl, Masse, Gewichte oder sonstiger Art sind nur unter der Voraussetzung vorheriger schriftlicher Zustimmung von GERSTER zulässig. Für Stückzahlen, Masse und Gewichte sind die von GERSTER bei der Wareneingangsprüfung ermittelten Werte massgebend.

2.2 Liefertermine

Liefertermine sind pünktlich einzuhalten. GERSTER behält sich vor, vorzeitige Lieferungen zurückzuweisen, ohne damit auf die -termingerechte Lieferung zu verzichten. Ungeachtet, ob der Lieferant eine Lieferungsverzögerung verschuldet oder sonst wie zu vertreten hat, stehen GERSTER bei verspäteter Lieferung folgende Möglichkeiten zur Wahl, wobei dem Lieferanten die Rückfrage obliegt, in welcher Weise GERSTER ihr Wahlrecht ausübe:

- GERSTER kann ohne Nachfristansetzung auf der nachträglichen Lieferung bestehen und den Verspätungsschaden geltend machen, oder
- GERSTER kann ohne Nachfristansetzung auf die nachträgliche Lieferung verzichten bzw. die Annahme verspäteter Lieferung verweigern und als Schadenersatz das Erfüllungsinteresse fordern.

Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferung bedeutet nicht den Verzicht auf Ersatz des Verspätungsschadens.

2.3 Abnahme

Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen sowie Fälle höherer Gewalt befreien GERSTER von der Obliegenheit zur Abnahme, soweit sie eine Verringerung des Bedarfs zur Folge haben. GERSTER vergütet dies falls dem Lieferanten die Kosten des Hin- und Rücktransports, sofern die Mitteilung des Annahmeverzichts den Lieferanten nicht rechtzeitig erreicht und der Transport demzufolge nicht gestoppt werden kann.

2.4 Spedition, Gefahrtragung

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgen Warensendungen delivered duty paid (DDP) gemäss Incoterms 2010. Der Lieferschein ist der Sendung beizufügen. Der Speditionsavis hat GERSTER mindestens 2 Tage vor dem Liefertermin zu erreichen.

3. Rechnungsstellung

Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung, unmittelbar nach erfolgter Lieferung an die als Bestellerin auftretende Firma von GERSTER zu adressieren. Sie darf der Sendung nicht beigelegt werden.

4. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den bestellungsgemäss zu liefern ist.

5. Zahlungsbedingungen

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft, sobald sowohl die Ware als auch die Rechnung bei GERSTER eingetroffen sind. Voraussetzung der Zahlung bildet die Abnahme der Ware.

6. Prüfungspflicht, Gewähr, Verjährung

GERSTER behält sich vor, gelieferte Ware erst nach Prüfung auf Richtigkeit und Tauglichkeit abzunehmen. GERSTER unterzieht die gelieferte Ware lediglich einer Eingangsprüfung hinsichtlich Stückzahl, Masse und Gewichte. Eine lediglich stichprobenartige Prüfung bleibt vorbehalten.

GERSTER trägt keine weitergehende Prüfungsobliegenheit; insbesondere geht GERSTER davon aus, dass die Qualitätskontrolle lieferantenseitig erfolgt ist. Unabhängig davon, ob Mängel (objektiv) sofort erkennbar oder verdeckt sind oder gar erst später entstehen, kann GERSTER die innerhalb der Gewährfrist erkannten Mängel innert 30 Tagen rügen und nach ihrer Wahl entweder Wandelung (Rückabwicklung Zug um Zug), Preisreduktion (Minderung), kostenlose Ersatzlieferung oder kostenlose Mängelbeseitigung verlangen.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art bezüglich mittelbarer Schäden bleibt in jedem Fall vorbehalten. Die Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate; ihr Lauf beginnt mit Abnahme der Ware im Hause GERSTER.

7. Produkthaftungspflicht

Für den Fall, dass GERSTER von einem Kunden oder sonstigen Dritten aus Produkthaftungspflicht in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, GERSTER von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn dem Lieferanten ein Verschulden trifft; sofern die Schadenersache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, obliegt ihm der Exkulpationsbeweis. Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Freistellung aus Produkthaftungspflicht alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtsvertretung und/oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Sicherheitstechnische Vorschriften

Die Bestellung erfolgt unter der Bedingung, dass die zu liefernde Ware den anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Arbeitssicherheit genügt und gemäss denselben installiert und betrieben bzw. verwendet werden darf. Der Lieferant hat auf Verlangen die notwendigen Bestätigungen vorzuweisen.

9. Ausführung von Arbeiten

Personen, welche in Erfüllung des Vertrages Arbeiten innerhalb des Werkareals von GERSTER ausführen, haben die Betriebsordnung zu respektieren. Für Unfälle, die diesen Personen innerhalb des Werkareals zustossen, haftet GERSTER nicht, ausser in Fällen groben Verschuldens durch GERSTER, welches durch den Ansprecher nachzuweisen ist.

10. Unterlagen und Werkzeuge

Unterlagen aller Art (wie Zeichnungen, Bestimmungsspezifikationen, Pläne, Muster, Modelle, Behandlungs- und Prüfvorschriften) sowie Werkzeuge, die GERSTER dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum von GERSTER und sind GERSTER unaufgefordert kostenlos zu retournieren, sobald sie zur Abwicklung der Bestellung nicht mehr benötigt werden.

Die Unterlagen und Werkzeuge dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und vom Lieferanten auch nicht für eigene Zwecke verwendet werden.

Die gestützt auf solche Unterlagen und mittels solcher Werkzeuge gefertigten Erzeugnisse darf der Lieferant Dritten weder anbieten, aushändigen noch anderswie zugänglich machen. Er darf sie auch nicht für eigene Zwecke verwenden.

11. Gerichtsstand; anwendbares Recht

Gerichtsstand ist nach ausschliesslicher Wahl von GERSTER der Sitz des Lieferanten, Egerkingen (Schweiz) oder der Erfüllungsort. Auf jegliches Rechtsverhältnis zwischen Lieferant und GERSTER ist unabhängig von dessen Rechtsnatur und Entstehungsgrund (Vertrag, Delikt oder anderswie) ausschliesslich schweizerisches materielles Recht (unter ausdrücklichem Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des internationalen Rechts) anwendbar.